

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz vom 21.03.2007

Der Stadtrat hat am 21.03.2007 aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S.373) die folgende Satzung des Wirtschaftsbetriebs der Stadt Mainz beschlossen.

Artikel 1

§ 1 (2) erhält folgende Fassung

(2) Zweck des Betriebszweiges „Entwässerung“ ist

die Ableitung des Schmutz-, Regen- und Mischwassers sowie die Reinigung und unschädliche Beseitigung der Abwässer im Gebiet der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim,

Zweck des Betriebszweiges „Straßen“ ist

- 1) der Bau und die Unterhaltung der öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen für die Stadt Mainz,
- 2) die tiefbautechnische Koordinierung im Gebiet der Stadt Mainz (Koordinierungsstelle) einschließlich des Abschlusses von Gestattungsverträgen bei unterirdischer Inanspruchnahme des Straßenraumes
- 3) die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb
 - der Gewässer III. Ordnung,
 - des Rheinuferes, soweit es in die Zuständigkeit der Stadt Mainz fällt,
 - des Winterhafens (Wasserfläche einschließlich der Schrägufer, Rampen, Drehbrücke und des Einfahrbereichs),
 - der Hochwasserschutzanlagen, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Mainz fallen,
- 4) die Planung, Leitung und Durchführung von Einsätzen des Hochwasserschutzes,
- 5) Bau und Wartung der öffentlichen Toilettenanlagen im Stadtgebiet.

Zweck des Betriebszweigs „Bestattung“ ist

- 1) die Übernahme aller mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen einhergehenden Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Friedhöfen und Krematorien,
- 2) die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde für Bestattungen,
- 3) die Pflege und Unterhaltung im Bereich:
 - a) jüdische Friedhöfe,
 - b) Kriegsgräber,
 - c) Ehrengräber,
 - d) denkmalgeschützte und historische Grabmale im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung

- (2) Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören:
 - 1) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - 2) der Einsatz des Personals,
 - 3) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - 4) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - 5) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zum 30. Juni,
 - 6) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - 7) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
 - 8) die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR über ein Jahr hinaus,
 - 9) den Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 31. März 2007 in Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung Mainz
Beutel
Oberbürgermeister

HINWEIS :

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.